



Kaninchenschutz e. V.

- Helfen mit Herz -

www.kaninchenschutz.de

Was tun bei Tierquälerei?

Zunächst sollte man mit der verantwortlichen Person ein Gespräch suchen, oft werden Tiere auch aus purer Unwissenheit gequält. Mit einem vernünftigen Gespräch lässt sich eine Verhaltensänderung erzielen. So wissen z. B. viele Kaninchenhalter kaum etwas über die Bedürfnisse der Tiere, was unter anderem zu Einzelhaltung in viel zu engen Käfigen führt.

Gerade in Zooläden, wo die Tiere vielfach nur als „Ware“ betrachtet werden, sollte man folgende Gesprächsregeln beachten:

- Nicht polemisieren, sondern klar und sachlich auf den Missstand hinweisen.
- Laut und deutlich sprechen, anwesende Personen sollen das Gespräch mitbekommen, sie können später wertvolle Zeugen sein.
- Nicht abwimmeln lassen! Das Tierschutzgesetz kennt mit den §§ 17 und 18 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Es geht also nicht „nur um Tiere“, sondern um eine klar definierte Gesetzesübertretung! § 11 regelt eindeutig die Bedingungen für Zoothändler, gut macht sich hier immer die Frage nach dem Vorhandensein des Sachkundenachweises.

Bringt dieses Gespräch nichts, gibt es klare Zuständigkeiten:

1. Der Amtsveterinär
2. Die Polizei

Das hört sich nach Bürokratie an, ist aber genau so. Da Amtsveterinäre natürlich bestimmte Arbeitszeiten haben, ist meist der Gang zur Polizei der bessere, hier wird je nach Fall eine Strafanzeige oder ein Bericht an eine andere Behörde aufgenommen.

Worauf sollte man achten?

Man schildert – **Wichtig!** – knapp und sachlich alle Einzelheiten, die man bei Tier und Tierquäler beobachtet hat. Hier sind wirklich exakte Beschreibungen gefragt. Polemik, Wertungen und persönliche Ansichten sind fehl am Platz!

Besonders wichtig: Datum, Uhrzeiten, Orte und Zeugen

Anonyme Anzeigen haben keine Aussicht auf Erfolg, Zeugen sind gefragt. Falls möglich, sollte man auch andere Zeugen mit Adresse anführen.

Beweismittel sind wichtig und eine entscheidende Ergänzung zum schriftlichen Protokoll. Hier eignen sich natürlich sehr gut Fotos, die z. B. mit dem Mobiltelefon leicht zu erstellen sind. Die Beweismittel müssen sofort an Amtsveterinär oder Polizei weitergegeben werden.

Man sollte sich auf jeden Fall das Aktenzeichen geben lassen, um später nachfragen zu können. Ein Brief mit der Schilderung des Vorfalls, des Aktenzeichens und des aufnehmenden Beamten sollte auch dem örtlichen Tierschutzverein zugestellt werden.